

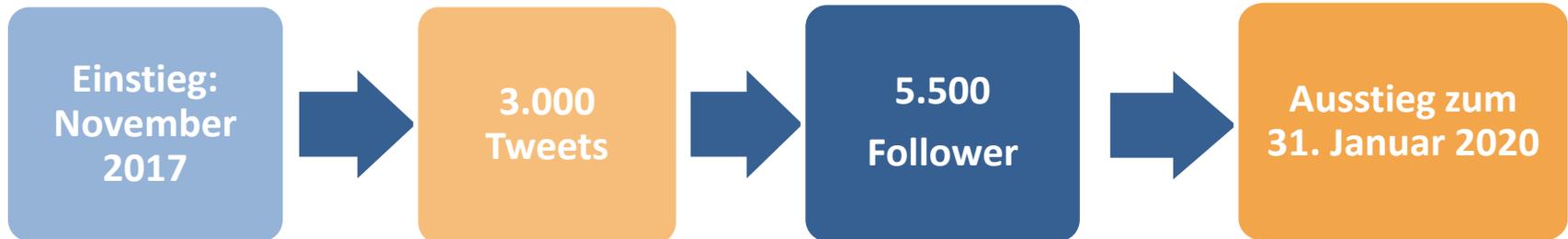


Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Nutzung sozialer Medien durch öffentliche Stellen

**BvD Herbstkonferenz
16.10.2020**

K. Vogt LL.M., E.MA
Referentin der Stabsstelle Europa



Vorteile:

- Reichweite DS/IF
- Journalisten
- Schnelle Kommunikation
- Informationsbasis
- Direkte Ansprechbarkeit

Nachteile:

- negative Vorbildwirkung
- Aufwand



- **EuGH Wirtschaftsakademie (05.06.2018 - C-210/16):**
 - „Verantwortlicher“ umfasst Fanpage-Betreiber, nicht nur Plattform-Betreiber
 - Fanpage-Betreiber erhält über „Insights“ zwar anonyme Statistiken
 - aber auf Basis vorheriger Datenerhebung durch Cookies
 - Grad der Verantwortlichkeit / Unterscheidung nach Datenverarbeitung
- **EuGH, Fashion ID (29.07.2019 - C-40/17):**
 - Übermittlung pbD von Webseite an Facebook über Plug-in
 - Verantwortlichkeit Webseiten-Betreiber für Einbindung von SM-Plugins



- BVerwG (Az. 6 C 15.18, 11.09.2019; Gründe im Dezember '19)
Der Betreiber einer Fanpage ist für die bei Aufruf dieser Seite ablaufenden Datenverarbeitungsvorgänge verantwortliche Stelle.
 - Eingriffsbefugnisse der AB:
 - SMP oder
 - Account- / Fanpagebetreiber
 - Unterscheidung eingeloggte / nicht eingeloggte Nutzer



- Behörden
- Parlament/Fraktionen
- Unternehmen
- Parteien
- Private?

➤ **Haushaltsausnahme, Art. 2 II c) DS-GVO:**

*Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur **Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.***

- Für einfache Nutzer (= Verbraucher) gilt die Haushaltsausnahme
- d.h.: DS-GVO + v.a. Art. 26 nicht anwendbar



Konkretisierende und ergänzende
Orientierungshilfen der einzelnen
Aufsichtsbehörden

Unsere Freiheiten:
Daten nützen - Daten schützen

Wesentliche Anforderungen
an die behördliche Nutzung „Sozialer Netzwerke“

Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“)
- b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke ... („Zweckbindung“)
- c) ... auf das notwendige Maß beschränkt ... („Datenminimierung“)
- d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
- e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“) [und mit]
- f) ... angemessener Sicherheit ... („Integrität und Vertraulichkeit“)

[verarbeitet werden.]

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit und Glauben, Transparenz“)
 - b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
 - c) ... auf das notwendige Maß beschränkt
 - d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
 - e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
 - f) ... angemessener Sicherheit ...
- [verarbeitet werden.]

Wie wir prüfen:

„Zeigen Sie mal, was Sie getan haben!!“

(„Beweislastumkehr“)

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).



Vorgaben und Voraussetzungen:

- **Klares – zu veröffentlichendes – Konzept**
 - Zweck, Art, Umfang der vorgesehenen Nutzung
 - Differenzierung: bloße Info / Kommunikation mit Bürger
 - Jährliche Evaluierung
- Beachtung **TMG-Pflichten** bei Gestaltung d. eigenen Angebots
- **kontinuierliche Betreuung** des eigenen Angebots
- **Alternativen** anbieten
 - v.a. bei Nutzung interaktiver Funktionen



Information über mögliche Schutzmaßnahmen bei der Nutzung:

- Wie kann ich die Menge der personenbezogenen Daten, die von mir erhoben werden minimieren?
- Wie kann ich sichtbar machen, wer personenbezogene Daten von mir erhebt?
- Wie kann ich mich vor seitenübergreifenden Tracking schützen?

Wichtig: Sichere Einbindung auf der Website

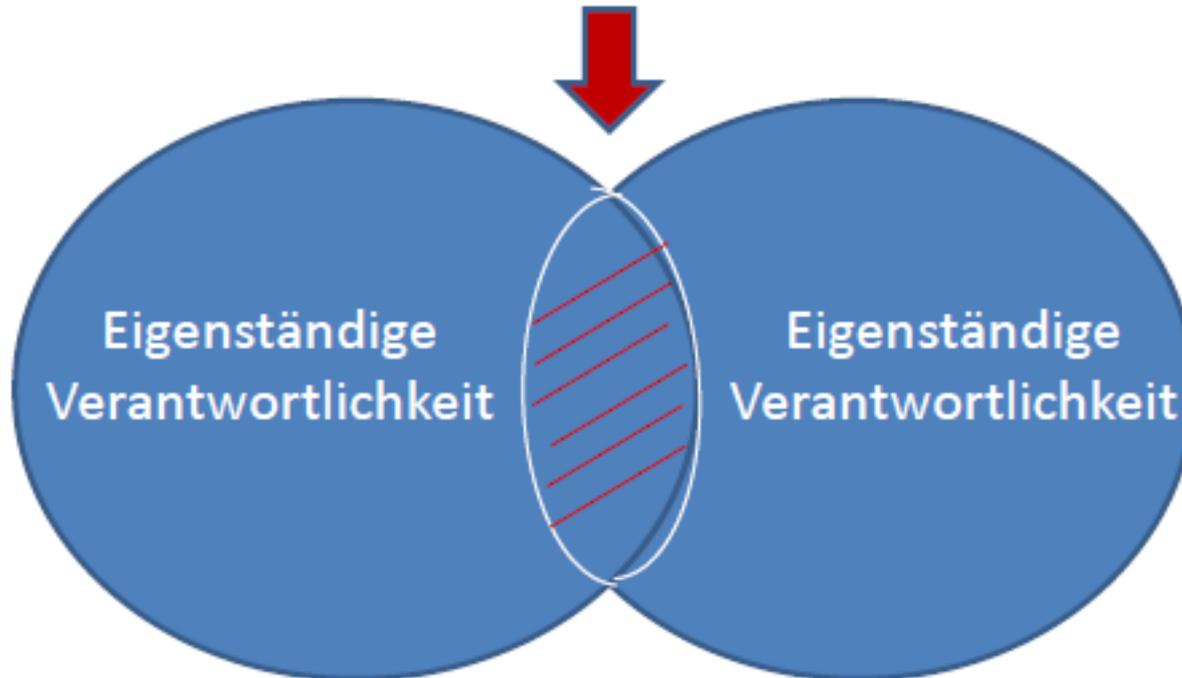
- ⇒ Social-Media-Plugins mit
Zwei-Klick-Lösung einbinden!!
- ⇒ EuGH Rechtssache C-40/17 -
Fashion ID



Gemeinsame Verantwortlichkeit, Art. 26 DS-GVO



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg



VSS:

Gemeinsame Festlegung von Zwecken und Mitteln der DV



- Weder Addendum noch Datenschutzrichtlinie legen alle Verarbeitungen personenbezogener Daten offen
 - rein beispielhafte Aufstellung genügt aber nicht für wirksame Verteilung der DS-GVO-Pflichten zwischen den Vertragsparteien
- Art. 77 I DS-GVO: Beschwerde ist bei **jeder** Aufsichtsbehörde möglich
 - Behauptung von Facebook (z.T.): nur bei der federführenden (Irland)

Gemeinsame Verantwortlichkeit

– Was muss getan werden?



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Umstellung / Anpassung der Verträge
 - Analyse und rechtliche Einordnung aller Datenverarbeitungen
 - Transparente Darstellung der Erfüllung der Betroffenenrechte und Transparenzpflichten
 - Informationen für die betroffene Person
- Artikel 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO

➤ **Vertrags- und Informationsmuster des LfDI BW**



1. Behördliche Mitglieder müssen **datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage** vorweisen können
2. Einhaltung der **Transparenzgebote**
3. Soweit behördliche Mitglieder + SMP gemeinsam verantwortlich: **vertragliche Vereinbarung, Art. 26 DS-GVO**
4. Angebot **alternativer Informations- und Kommunikationswege**: kein Zwang „ins“ soziale Netzwerk
5. **TOM**: Stand der Technik; **Respekt des Selbstschutzes der Bürger*innen**



- **Art. 6 I 1 e), II und III DS-GVO i.V.m. ...**

... § 4 LDSG BW?

Öffentlichkeitsarbeit = „in Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse“



- weitere, d.h. über Öffentlichkeitsarbeit hinausgehende DV nur mit Einwilligung, **Art. 6 I 1 a) DS-GVO**, z.B.:
 - Sammlung/Weitergabe von pbD über Mitgliedsaccount der Bürger*innen
 - Einbettung auf Website ohne datenschutzfreundliche Implementierung (Einbindung externer einwilligungsbedürftiger Analyse-Tools)
 - Upload persönlicher Informationen von Bürger*innen (aus Adressbüchern)
- Art. 6 I 1 f) DS-GVO: nicht auf Behörden anwendbar



- 1) Information über jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten
- 2) Rechtsgrundlage, Zweck und Datenkategorien
- 3) Weitergabe der Daten an Dritte
- 4) Zwecke und Dauer von Tracking-Maßnahmen (Cookies u.ä.)



- Gemeinsame Verantwortlichkeit erfüllt?
 - EuGH C-210/16 (Wirtschaftsakademie)
 - Datenverarbeitungen durch Betreiber
 - Gemeinsame Erfüllung von Betroffenenrechten
- Blackbox-Argument* gilt nicht

* „nur beschränkt Einfluss auf Plattform-Betreiber“



- Einwilligung nur freiwillig wenn Entzug möglich
- alternative Angebote z.B.
 - Behörden-Webseite
 - Mastodon



- Technisch-Organisatorische Maßnahmen
 - auf Stand der Technik
 - Respekt des Selbstschutzes der Bürger*innen:
keine Umgehung von Schutzmaßnahmen durch
Behörde oder Plattformbetreiber
 - Cookie-Einstellungen
 - Do-Not-Track
 - Standort deaktiviert
 - Domain-Blockierung



Anforderungen erfüllt?

- wenn nicht: umgehende Nachbesserung der Behörde, in Kooperation mit Plattformbetreiber
- wenn Kooperation fehlt: Plattform verlassen

Unsere Freiheiten:

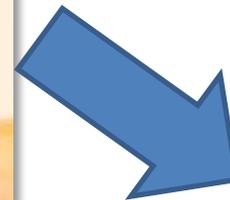
Daten nützen - Daten schützen

Wesentliche Anforderungen
an die behördliche Nutzung „Sozialer Netzwerke“



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-stellt-wesentliche-anforderungen-an-die-behoerdliche-nutzung-sozialer-netzwerke-klar/>



<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/02/Wesentliche-Anforderungen-an-die-beh%C3%B6rdliche-Nutzung-Sozialer-Netzwerke.pdf>

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit und Glauben, Transparenz“)
 - b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
 - c) ... auf das notwendige Maß beschränkt
 - d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
 - e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
 - f) ... angemessener Sicherheit ...
- [verarbeitet werden.]

Wie wir prüfen:

„Zeigen Sie mal, was Sie getan haben!!“

(„Beweislastumkehr“)

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de